



Leere Boote auf See weisen auf illegale Rückführungen durch die sogenannte libysche Küstenwache hin.

Foto: Leon Salner

Positionspapier:

Menschen retten statt Flüchtlingsschutz in Drittstaaten auslagern

EU lagert Flüchtlingsschutz in Drittstaaten aus und macht sich an Rechtsbrüchen mitschuldig

Fehlende sichere Fluchtwege und die restriktive Migrationspolitik der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten zwingen Menschen auf der Flucht auf immer gefährlichere Routen. Zentraler Bestandteil der europäischen Abschottungspolitik ist Externalisierung – die Auslagerung von Grenzkontrollen und Asylverantwortung in Nicht-EU-Staaten. Der Versuch, Menschen an der Flucht zu hindern, beschneidet ihr Recht auf Asyl und verursacht tausendfachen Tod und Leid an der EU-Außengrenze zentralen Mittelmeer.

Ab 2016 (bis 2027) investieren die EU und ihre Mitgliedstaaten mindestens 327,7 Millionen Euro¹ in das Grenzmanagement von Libyen und Tunesien, um Menschen davon abzuhalten, nach Europa zu kommen. Damit tragen sie zu Menschenrechtsverletzungen bei. Darunter fällt die Unterstützung der sogenannten libyschen und der tunesischen Küstenwache, die rechtswidrige Rückführungen nach Libyen und Tunesien durchführen. Ein großer Teil dieser Steuergelder kommt aus Töpfen der Entwicklungszusammenarbeit. Ein Abkommen zwischen Italien und Albanien

zur Auslagerung von Asylverfahren stellt seit 2023 eine neue Form der Externalisierungspolitik dar. Obwohl die Ausschiffung von aus Seenot geretteten Menschen in Albanien das Völkerrecht und Rechte schutzsuchender Menschen verletzt, wird es als Blaupause für weitere Formen der Externalisierungspolitik innerhalb der EU diskutiert.²

Dabei untergräbt die Auslagerung von Migrationskontrolle das europäische und internationale System des Schutzes von Flüchtlingen. Flüchtlinge in Nicht-EU-Staaten festzuhalten und Asylverfahren außerhalb der EU durchzuführen, funktioniert in der Praxis nicht, ist sehr teuer, stellt eine Gefahr für die Rechtsstaatlichkeit dar und führt zu gravierenden Menschenrechtverletzungen, wie die Verletzung des Nichtzurückweisungsgebots, willkürlicher Inhaftierung und Verweigerung des Rechts auf Asyl.

Menschenrechtsverletzungen durch EU-Kooperation mit Libyen

→ Libyen ist kein sicherer Ort

Nach internationalem Seerecht ist eine Rettung auf See erst dann abgeschlossen, wenn die Überlebenden an

einem sicheren Ort an Land gehen.³ Weil Flüchtlinge und Migrant*innen in Libyen gravierenden Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sind, ist Libyen kein sicherer Ort. Europäische und nationale Gerichte haben vielfach geurteilt, dass Rückführungen nach Libyen von aus Seenot Geretteten völkerrechtswidrig sind.⁴

Libyen hat die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) nicht unterzeichnet und bietet keinen rechtlichen Status für Flüchtlinge. Stattdessen sind Flüchtlinge und Migrant*innen massiven Menschenrechtsverletzungen wie Inhaftierung, Zwangsarbeit, Menschenhandel, Folter, sexualisierter Gewalt und willkürlichen Erschießungen in einem Ausmaß und in einer Systematik ausgesetzt, welche die unabhängige Untersuchungsmission der Vereinten Nationen (UN) zu Libyen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit einstuft.⁵

→ Illegale Rückführungen nach Libyen

Obwohl die Rückführung von aus Seenot Geretteten nach Libyen völkerrechtswidrig ist und eine Straftat darstellt, unterstützen die EU und ihre Mitgliedstaaten libyschen Akteure, die für die Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind.

Seit 2016 wird die sogenannte libysche Küstenwache ausgebildet und durch die Lieferung von Patrouillenbooten und Ausrüstung hochgerüstet.⁶ Die EU hat zudem maßgeblich dazu beigetragen, dass Libyen 2018 eine libysche Such- und Rettungszone deklarieren konnte und eine Rettungsleitstelle für Seenotrettung aufgebaut hat. Damit haben die EU und ihre Mitgliedstaaten dafür gesorgt, dass sie formell die Verantwortung zur Seenotrettung in einem bestimmten Gebiet auf Libyen übertragen konnten, obwohl Libyen kein sicherer Ort für Überlebende ist. Es ist mehrfach gerichtlich bestätigt, dass die von der EU unterstützte libysche Rettungsleitstelle und die sogenannte libysche Küstenwache keine Seenotrettung im Einklang mit geltendem Völkerrecht durchführen.⁷ Stattdessen fängt die sogenannte libysche Küstenwache über das Mittelmeer fliehende Menschen ab und bringt sie völkerrechtswidrig nach Libyen zurück – häufig unter Anwendung von Gewalt und Schusswaffen.⁸ Der 2023 veröffentlichte Bericht der UN-Untersuchungsmission zu Libyen führt zudem Belege dafür an, dass die sogenannte libysche Küstenwache von Milizen durchsetzt und in Menschenschmuggel und -handel involviert und damit Teil des Systems ist, das für Menschenrechtsverletzungen in Libyen und auf See verantwortlich ist.⁹

Die EU und ihre Küstenstaaten wie Italien und Malta sowie die EU-Grenzschutzagentur Frontex arbeiten dennoch mit libyschen Behörden auf See und an Land zusammen, um Menschen von der EU fernzuhalten und ihnen ihr Recht auf Asyl zu verwehren. Anstatt Seenotfälle an nahe gelegene (Rettungs-)Schiffe weiterzuleiten, geben diese Akteure Informationen über Seenotfälle direkt an die sogenannte libysche Küstenwache weiter.¹⁰

Mit der Unterstützung der EU hat die sogenannte libysche Küstenwache von 2016 bis November 2024 insge-

samt mehr als 144.800 Menschen gegen ihren Willen völkerrechtswidrig in die „libysche Hölle“ zurückgebracht, wie Gerettete an Bord der Humanity 1 ihre Situation in Libyen beschreiben.¹¹

” Die Flucht über das Mittelmeer ist eine Katastrophe, weil die Europäische Union die libyschen Akteure finanziert. Diese Akteure terrorisieren Flüchtlinge. [...] Sie betreiben Menschenhandel. Europa sollte aufhören, diese Milizen zu unterstützen.“

(Anonym, 28 Jahre, Sudan, 2023 von der Crew der Humanity 1 gerettet)

Menschenrechtsverletzungen durch EU-Kooperation mit Tunesien

→ Tunesien ist kein sicherer Ort

In Anbetracht der sich seit 2022 dramatisch verschlechternden Menschenrechtslage für Flüchtlinge und Migrant*innen sowie für tunesische Staatsbürger*innen verstößt die Ausschiffung von aus Seenot Geretteten in Tunesien ebenfalls gegen die Menschenrechte und das internationale Seerecht.

Wenngleich Tunesien die GFK unterzeichnet hat, verfügt das Land weder über ein formelles noch über ein funktionierendes Asylsystem, Einreise und Aufenthalt von Flüchtlingen und Migrant*innen stehen unter Strafe und es wird keine individuelle Prüfung des Schutzstatus durchgeführt. Insbesondere seit Februar 2023 haben sich rassistische Äußerungen der tunesischen Regierung verschärft und zu einer Zunahme von Angriffen auf Flüchtlinge und Migrant*innen aus Subsahara-Afrika sowie ihrer willkürlichen Inhaftierung geführt.¹² Die Ausschiffung von aus Seenot Geretteten in Tunesien steht zudem im Zusammenhang mit völkerrechtswidrigen kollektiven Zurückweisungen von Schutzsuchenden in die Wüsten-Grenzregion zwischen Tunesien und Libyen oder Algerien sowie Kettenabschiebungen nach Libyen durch tunesische Sicherheitskräfte.¹³

Gleichzeitig sind auch tunesische Staatsbürger*innen in ihrem Land teilweise nicht sicher. Seit 2021 hat sich die Menschenrechtslage im Land dramatisch verschlechtert. Grundrechte von Frauen, Menschen nicht-muslimischen Glaubens, LGBTQI+* und politischen Gegner*innen sind bedroht und Anwält*innen, Journalist*innen und Menschenrechtsverteidiger*innen werden vermehrt verhaftet, eingeschüchtert und schikaniert.¹⁴

* LGBTQI+ steht für unterschiedliche Identitäten und Sexualitäten im queeren Spektrum. Konkret steht die Bezeichnung für lesbische, schwule, bisexuelle, transgeschlechtliche, queere und intergeschlechtliche Menschen.

Illegale Rückführungen nach Tunesien

Seit mehr als einem Jahrzehnt unterstützen die EU und ihre Mitgliedstaaten den tunesischen Staat bei der Kontrolle seiner Grenzen zur Eindämmung von Migration nach Europa. Im Juli 2023 haben die EU und Tunesien ihre Zusammenarbeit in einer gemeinsamen Absichtserklärung verstärkt. Tunesien wurde 1 Milliarde Euro zugesagt, darunter 105 Millionen Euro für Grenz- und Migrationskontrolle.¹⁵

Die EU und ihre Mitgliedstaaten unterstützen Ausbildungsprogramme der tunesischen Polizei und liefern Ausrüstung für die tunesische Küstenwache sowie zur Datenerfassung und -verwaltung.¹⁶ Sowohl die deutsche Bundespolizei als auch die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) sind an Kooperationsprogrammen zur Unterstützung der tunesischen Sicherheitskräfte und Küstenwache im Bereich der Grenzüberwachung und Migrationskontrolle direkt beteiligt.¹⁷ Die tunesische Küstenwache fängt jedoch Flüchtende ab, bringt sie rechtswidrig nach Tunesien zurück und begeht schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen auf See. Sie gefährdet häufig das Leben von Flüchtenden – unter anderem durch Hochgeschwindigkeitsmanöver und Kollisionen ihrer Patrouillenboote, die drohen, die Boote in Seenot zum Kentern zu bringen sowie durch körperliche Gewalt, den Einsatz von Tränengas aus nächster Nähe.¹⁸ Zeugenaussagen deuten zudem darauf hin, dass die von der EU finanzierten tunesischen Sicherheitskräfte mit Menschenschmugglern kooperieren und für weitverbreitete sexualisierte Gewalt gegen Frauen aus Subsahara-Afrika verantwortlich sind.¹⁹

Im Juni 2024 wurde durch die EU-Unterstützung die Einrichtung einer tunesischen Such- und Rettungszone ermöglicht.²⁰ Wie zuvor in Libyen, wird die Einrichtung der Such- und Rettungszone und die Unterstützung der tunesischen Rettungsleitstelle dafür genutzt, die Pflicht zur Seenotrettung und die Verantwortung zur Koordination von Seenotfällen von europäischen an tunesische Autoritäten auszulagern, was zu einer Zunahme von illegalen Zurückweisungen nach Tunesien führt. Der fortschreitende Rück-

zug von EU-Akteuren aus dem zentralen Mittelmeer hat vermehrte Menschenrechtsverletzungen zur Folge.

Menschenrechtsverletzungen durch Auslagerung von Asylverfahren nach Albanien

Eine neue Form der Externalisierung stellt das seit Oktober 2024 implementierte Abkommen zwischen Italien und Albanien dar. Menschen, die aus Seenot gerettet und von den italienischen Behörden als „nicht besonders schutzbedürftig“ eingestuft wurden, werden nach Albanien gebracht und dort in Aufnahmezentren inhaftiert. Auf albanischem Boden wird dann in einem beschleunigten Grenzverfahren extraterritorial über ihr Asylgesuch unter italienischem Recht entschieden. An Bord der Schiffe der italienischen Küstenwache und eines italienischen Militärschiffes wird identifiziert, wer von den Geretteten als „nicht besonders schutzbedürftig“ eingestuft und damit nach Albanien gebracht wird. Dabei sind die Voraussetzungen für eine angemessene Beurteilung des psychischen und physischen Gesundheitszustandes, die notwendig sind, um einen Schutzstatus zu ermitteln, an Bord eines Schiffes nicht gegeben.²¹ Die Kosten für das Abkommen belaufen sich auf 653 Millionen Euro für fünf Jahre.²²

Mit dem Abkommen verletzt Italien internationales Recht und untergräbt das individuelle Recht auf Asyl. Die Ausschiffung von aus Seenot Geretteten im rund 1.000 Kilometer vom Rettungsgebiet entfernten albanischen Hafen Shëngjin widerspricht der im internationalen Seerecht festgeschriebenen Verpflichtung Menschen am nächstgelegenen sicheren Ort an Land zu bringen.²³ Fehlende Verfahrenssicherheiten zur individuellen Asylrechtsprüfung und die anschließende Inhaftierung schutzsuchender Menschen in Albanien verletzen die Grundrechte schutzsuchender Personen.²⁴ Unter Berufung auf Urteile des Europäischen Gerichtshofs befanden mehrere italienischen Gerichte die Inhaftierung der ersten neunzehn Überlebenden, die nach Albanien gebracht wurden, als rechtswidrig und ordneten ihre Überstellung nach Italien an.²⁵

Unsere Forderungen an die EU und ihre Mitgliedstaaten

Die EU und ihre Mitgliedstaaten müssen ihre im internationalen und EU-Recht festgelegten Verpflichtungen zum Flüchtlingsschutz einhalten. Sie dürfen ihre Verantwortung zum Flüchtlingsschutz und der Wahrung der Menschenrechte nicht umgehen und verwässern, indem sie diese an Drittstaaten auslagert.

Wir fordern die EU und ihre Mitgliedstaaten dazu auf,

1. jegliche Kooperation mit Tunesien und Libyen im Bereich Migration und Seenotrettung zu beenden, die zur Verletzung und Einschränkung von Flüchtlingsrechten führt, und zwar:

→ die Unterstützung der sogenannten libyschen und der tunesischen Küstenwache zu beenden

Die EU und ihre Mitgliedstaaten müssen sofort die Ausbildung, Ausrüstung und Finanzierung der sogenannten libyschen und der tunesischen Küstenwache einstellen. Die Unterstützung von Akteuren, die systematisch Menschenrechtsverletzungen begehen und im Zusammenhang mit Menschenhandel stehen, bedeutet die Mitverantwortung für diese Verstöße.

→ aus Seenot gerettete Personen nicht nach Tunesien und Libyen zurückzubringen und sich nicht an illegalen Rückführungen zu beteiligen

Rückführungen nach Libyen oder Tunesien sind rechtswidrig. Die zuständigen europäischen Küstenstaaten Malta und Italien und die europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache Frontex

müssen sicherstellen, dass aus Seenot Gerettete nicht in Libyen oder Tunesien an Land gebracht werden.

→ darauf hinzuwirken, die libysche und tunesische Such- und Rettungszonen abzuerkennen

Die libysche sowie die tunesische Such- und Rettungszone erfüllen weder die technischen noch die humanitären Anforderungen²⁶, die für eine ordnungsgemäße Koordinierung von Such- und Rettungsmaßnahmen erforderlich sind. Die EU und ihre Mitgliedstaaten müssen innerhalb der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) darauf hinwirken, dass die libysche und die tunesische Such- und Rettungszone aberkannt werden.

2. das Recht auf Asyl in der EU zu schützen:

→ das Abkommen mit Albanien muss von der italienischen Regierung aufgekündigt werden.

In der Implementierung verletzt das Abkommen internationales Seerecht und höhlt das Recht auf Asyl aus. Es gefährdet Grund- und Menschenrechte von Geflüchteten.

→ das Abkommen mit Albanien darf nicht als Blaupause für die Auslagerung von Asylverfahren in Drittstaaten dienen.

Die EU und ihre Mitgliedstaaten müssen extraterritorialen und externalisierten Asylverfahren eine klare Absage erteilen. Asylverfahren müssen nach europäischem Recht innerhalb der EU durchgeführt werden.

Unsere Forderungen an die deutsche Bundesregierung

Deutschland muss als einflussreicher EU-Mitgliedstaat darauf hinwirken, dass jegliche Kooperation mit Tunesien oder Libyen, die zu Einschränkungen des Flüchtlingsschutzes führt, beendet wird. Deutschland darf sich nicht an Menschenrechtsverletzungen beteiligen.

Wir erwarten von der Bundesregierung, dass

1. sie sich deutlich gegen die Auslagerung der EU-Migrationskontrolle nach Tunesien und Libyen ausspricht und darauf drängt, die bestehenden Kooperationsbeziehungen zu beenden.

2. deutsche Akteure wie die Bundespolizei und die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) ihre personelle und finanzielle Unterstützung der tunesischen Küstenwache und Rettungsleitstelle beenden.

3. sie sich auf EU-Ebene und gegenüber anderen Mitgliedstaaten gegen die Auslagerung von Asylverfahren in Drittstaaten wie im Italien-Albanien Abkommen ausspricht und sich damit für die im EU- und Völkerrecht festgeschriebenen Rechte für schutzsuchende Menschen einsetzt.

- 1 Die Zahl wurde eigens berechnet und bezieht sich auf folgende Projekte und Finanzierungsinstrumente: SIBMMIL (2017–2024), EUTF (2015–2024), BMP Maghreb (2018–2024), NDICI (2021–2027), Strengthening the Tunisian Coast Guard Training Pillar (2023–2026), MoU between EU and Tunisia (seit 2023).
- 2 UNHCR (2021), [UNHCR Note on the “Externalization” of International Protection](#).
- 3 SAR Übereinkommen (1979): [Anlage 1.3.2](#); IMO (2004): [Resolution MSC.167\(78\)](#).
- 4 Zivilgericht Crotone (26.06.2024): [Gerichtsurteil Nr. 348/2024](#); Oberster Kassationsgerichtshof (02/2024): [Nr. 4557](#); Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (23.02.2012): [Hirsi Jamaa vs. Italien](#).
- 5 OHCHR (27.03.2023): [Report of the Independent Fact-Finding Mission on Libya](#).
- 6 Die Unterstützung der sogenannten libyschen Küstenwache erfolgt seit 2013 über folgende Projekte und Finanzierungsinstrumente: Operation Seepferdchen (2013–2019), EUNAVFORMED Sophia (2015–2020), EUTF (2015–2024), EUNAVFORMED Irini (2020–2025) und NDICI (2021–2027).
- 7 Zivilgericht Crotone (26.06.2024): [Gerichtsurteil Nr. 348/2024](#); Oberster Kassationsgerichtshof (02/2024): [Gerichtsurteil Nr. 4557](#).
- 8 Die Humanity 1 wurde bereits **achtmal** Zeuge davon, wie die sogenannte libysche Küstenwache illegale Pull-backs durchführte. Bei einer der bezeugten Rückführungen griff die sogenannte libysche Küstenwache mit **Waffengewalt** in eine Rettungsaktion der Humanity 1 ein, indem sie ins Wasser schoss und damit das Leben der Menschen in Seenot sowie der Crewmitglieder der Humanity 1 bedrohte.
- 9 OHCHR (27.03.2023): [Report of the Independent Fact-Finding Mission on Libya](#).
- 10 SOS Humanity (07.05.2024): [Menschlichkeit über Bord](#), S. 7; Lighthouse Reports (11.12.2023): [Frontex and the pirate ship](#).
- 11 Die Zahl wurde basierend auf Daten von UNHCR und IOM Libya eigens errechnet. [Hier](#) berichten Überlebende von der „libyschen Hölle“.
- 12 Reuters (11.06.2024): [Exclusive: Migrant expulsions from Tunisia to Libya fuel extortion, abuse, UN says](#); OHCHR (04.04.2023): [Tunisia must immediately stop hate speech and violence against migrants from south of Sahara](#).
- 13 Reuters (11.06.2024): [Exclusive: Migrant expulsions from Tunisia to Libya fuel extortion, abuse, UN says](#); Human Rights Watch (10.10.2023): [Tunisia: African Migrants Intercepted at Sea, Expelled](#).
- 14 Amnesty International (26.07.2024): [Tunisia: Amnesty International's Secretary General denounces rollback of human rights upon concluding four-day visit](#).
- 15 European Commission (11.06.2023): [The European Union and Tunisia agreed to work together on a comprehensive partnership package](#).
- 16 Die Unterstützung des tunesischen Grenzmanagements und der tunesischen Küstenwache erfolgt seit 2016 über folgende Projekte und Finanzierungsinstrumente: EUTF (2015–2024), BMP Maghreb (2018–2024), NDICI (2021–2027); Strengthening the Tunisian Coast Guard Training Pillar (2023–2026), MoU between EU and Tunisia (seit 2023).
- 17 BMI (19.06.2023): [Zusammenarbeit in Migrations- und Sicherheitsfragen stärken](#); Deutscher Bundestag (05.12.2024): [Drucksache 20/9753](#).
- 18 Alarm Phone (2024): [Interrupted Sea](#); Amnesty International (2024): [The State of the World's Human Rights](#), S. 374, OMCT (2023): [Torture roads: Mapping of violations suffered by people on the move in Tunisia](#); Human Rights Watch (2023): [Tunisia: No Safe Haven for Black African Migrants, Refugees](#).
- 19 The Guardian (19.09.2024): [The brutal truth behind Italy's migrant reduction: beatings and rape by EU-funded forces in Tunisia](#).
- 20 European Commission (2021): [Action Document for EU Support to Border Management Institutions in Libya and Tunisia](#).
- 21 UNHCR (1.12.2022): [Legal considerations on the roles and responsibilities of States in relation to rescue at sea, non-refoulement, and access to asylum](#); SOS Humanity (15.11.2024): [The Italy-Albania deal violates the code of medical ethics and human rights](#).
- 22 Openpolis (19.04.2024): [I costi del protocollo Italia-Albania](#).
- 23 SAR Übereinkommen (1979): Paragraf 3.1.9; SOLAS Übereinkommen (1974): [Regulation 33](#); [Resolution MSC.167\(78\)](#): 6.3 and 6.8.
- 24 Amnesty International (19.01.2024): [The Italy-Albania Agreement on Migration: Pushing Boundaries, Threatening Rights](#); Council of Europe Commissioner for Human Rights (13.11.2023): [Italy-Albania agreement adds to worrying European trend towards externalising asylum procedures](#).
- 25 Die Tageszeitung (12.11.2024): [Italienisches Migrationsprojekt: Gericht kassiert erneut Melonis Albanien-Deal](#).
- 26 IOM (2022): [IAMSAR-Handbuch](#), Band I, Punkt 2.3.7.



Impressum

Herausgeber: SOS Humanity
 Postfach 44 03 52
 12003 Berlin
 Telefon: + 49 (0) 30 / 23 52 56 82
 Homepage: sos-humanity.org
 E-Mail: kontakt@sos-humanity.org

Redaktion: Marie Michel (V. i. S. d. P.),
 Rachel Marem-Coly, Sasha Ockenden

Kontakt: advocacy@sos-humanity.org

Stand: Dezember 2024

Social Media

X: [@soshumanity_de](#)
 X Englisch: [@soshumanity_en](#)
 Facebook: [soshumanity.de](https://www.facebook.com/soshumanity.de)
 Instagram: [soshumanity_de](#)
 YouTube: [@SOSHUMANITY](#)
 LinkedIn: [@sos-humanity](#)
 Bluesky: [@sos-humanity.org](#)

Spendenkonto:

SOS Humanity
 IBAN: DE 04 1005 0000 0190 4184 51